

## **VERORDNUNG ÜBER DAS KABELNETZ**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Grundlage**

Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie Art. 15 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Politische Gemeinde Volketswil (im folgenden „Gemeinde“ genannt) nachstehende Verordnung über das Kabelnetz.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Gemeinde versorgt in ihrem Gemeindegebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Sprach-, Bild- und Datendiensten. Zu diesem Zweck betreibt sie ein eigenes Kabelnetz.

### **B. Kabelnetzanlage**

#### **Art. 3 Aufsicht**

Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes obliegt dem Gemeinderat.

#### **Art. 4 Umfang der Anlage**

Das Kabelnetz umfasst alle im Besitz der Gemeinde befindlichen Anlageteile.

#### **Art. 5 Anschlussrecht**

<sup>1</sup>Jeder Hauseigentümer im erschlossenen Gebiet hat das Recht, seine Liegenschaft gegen eine Gebühr an das Kabelnetz anzuschliessen, wenn die notwendigen Dienstbarkeiten erteilt werden.

<sup>2</sup>Hauseigentümern ausserhalb des erschlossenen Gebietes kann der Gemeinderat den Anschluss gegen Übernahme aller Kosten bewilligen.

#### **Art. 6 Durchleitungsrecht**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691-693 ZGB gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an das Kabelnetz angeschlossen wird.

<sup>2</sup>Sollte wegen baulicher Veränderungen auf dem Grundstück eine Verlegung der Anlage notwendig werden, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Verlegung hat innert nützlicher Frist auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

<sup>3</sup>Ist die Verlegung auf einen anderen Teil der Liegenschaft möglich, so hat dies der Grundeigentümer zu gestatten.

<sup>4</sup>Die Gemeinde haftet für Kultur- und Sachschaden, welcher durch die Erweiterung oder den Unterhalt der Anlage erwächst.

<sup>5</sup>Die Liegenschaftseigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Anschluss mit dem Eigentümer festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war. Der Stromverbrauch dieser Einrichtungen geht zu Lasten der Gemeinde. Verlegungen derartiger Einrichtungen, die wegen baulicher Änderungen nötig werden, erfolgen unter den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Voraussetzungen.

## **Art. 7 Zutritt**

Der Zutritt zu Anlageteilen des Kabelnetzes ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten zu gestatten.

## **Art. 8 Hausinstallation**

<sup>1</sup>Das Erstellen und Anpassen der Hausinstallationen ab Hausanschlussdose ist Sache des Hauseigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.

<sup>2</sup>Das Material und das Konzept der Verteilanlage haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>3</sup>Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind der Gemeinde vor Inbetriebnahme zu melden.

## **C. Anschluss- und Benützungsgebühren**

### **Art. 9 Selbsttragende Einrichtung (geänderte Fassung ab 2015)**

<sup>1</sup>Der Betrieb des Kabelnetzes hat selbsttragend zu erfolgen. Die Bauaufwendungen sind aus dem Betrieb zu verzinsen und zu amortisieren.

<sup>2</sup>Ein allfälliger Gewinn aus der Betriebsrechnung wird unter Vorbehalt von Abs. 3 je zur Hälfte dem Verpflichtungskonto für Betriebsergebnisse („Spezialfinanzierungskonto Kabelnetz“) und der allgemeinen Betriebsrechnung der Politischen Gemeinde gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Der Gewinnanteil zu Gunsten der allgemeinen Betriebsrechnung der Politischen Gemeinde wird auf maximal Fr. 100'000.00 beschränkt.

### **Art. 10 Anschlussgebühren**

Die Hauseigentümer entrichten für den Anschluss ihrer Liegenschaften eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebührenreglement. Die Anschlussgebühr besteht aus

- a) einer Grundgebühr pro Gebäudeanschluss
- b) einer Zusatzgebühr für jede Wohnung

Die Anschlussgebühr wird nach Erstellung des Anschlusses zur Zahlung fällig. Sie wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn allfällige Mieter zu dieser Zeit weder angeschlossene Geräte noch eine

entsprechende Installation besitzen. Bei Aufhebungen eines Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden. Industrie- und Gewerbebetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.

## **Art. 11 Benützungsgebühren**

Zur Deckung der anfallenden Kosten für den Ankauf der Empfangssignale sowie für Urheberrechtsgebühren, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Amortisation und Erneuerung des Kabelnetzes wird eine jährliche Benützungsgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben. Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn der Wohnungsinhaber keine angeschlossenen Geräte (Radio, TV, Internet, Telefon) hat. Sie kann auf schriftliches Gesuch hin und nach erfolgter Plombierung der Hausinstallation bzw. der Steckdosen erlassen werden. Industrie- und Gewerbebetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.

## **Art. 12 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsfrist für die Anschluss- und Benützungsgebühren beträgt 30 Tage. Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt jährlich im Voraus.

## **Art. 13 Gebührensschuldner**

Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden vom Hauseigentümer erhoben.

## **Art. 14 Anschlussperre**

Anschlüsse, für welche die Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt worden sind, können gesperrt werden.

## **Art. 15 Gebührenreglement**

Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren nach Art. 10 und 11 unter Beachtung von Art. 9 ein Gebührenreglement.

## **D. Haftungs- und Strafbestimmungen**

### **Art. 16 Haftung**

<sup>1</sup>Bei Betriebsunterbrüchen kann die Gemeinde weder für direkte Schäden noch für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Richtigkeit und Verfügbarkeit der Inhalte und Angebote aufgeschalteter Sprach-, Bild- und Datendienste.

<sup>3</sup>Wird die Kabelnetzanlage durch Dritte beschädigt, haften diese für die Wiederherstellung und den verursachten Schaden.

<sup>4</sup>Die Schadensbehebung erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle zu Lasten des Verursachers.

## **Art. 17 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden geahndet.

## **Art. 18 Mängelbehebung**

Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht vor der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der Hausinstallationen oder zur Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen. Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

## **Art. 19 Rekurse**

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann an den Bezirksrat Uster rekurriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage von der Eröffnung der Anordnung an gerechnet.

## **E. Baurechtliche Bestimmungen**

### **Art. 20 Baurechtliche Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) sind einzuhalten.

### **Art. 21 Strafbestimmungen, Rekurse, Ersatzvornahme**

Die Strafbestimmungen, das Rekursrecht sowie die Bestimmungen über die Ersatzvornahme richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt jene vom 3. Dezember 1982 und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

---

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. September 2010,  
Art. 9 geändert an Gemeindeversammlung vom 18. September 2015

**Bruno Walliser**  
Gemeindepräsident

**Beat Grob**  
Gemeindeschreiber